

**Kleine Anfrage****René Rock (Freie Demokraten)****Bundesbeteiligung an den laufenden Kosten des Ganztagsrechtsanspruchs****Vorbemerkung:**

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird seit dem 1. August 2026 schrittweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Neben den Finanzhilfen des Bundes für Investitionen in den Ausbau der Ganztagsinfrastruktur sieht das Ganztagsförderungsgesetz auch eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an den zusätzlichen laufenden Betriebskosten vor. Diese erfolgt über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder. Die Beteiligung des Bundes beginnt im Jahr 2026 und steigt schrittweise auf bundesweit 1,3 Milliarden Euro jährlich ab dem Jahr 2030 an.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe erhält das Land Hessen in den Jahren 2026, 2027, 2028 und 2029 jeweils zusätzliche Einnahmen beziehungsweise finanzielle Entlastungen des Bundes zur Beteiligung an den laufenden Betriebskosten infolge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung und mit welcher jährlichen Höhe rechnet die Landesregierung ab 2030?
2. In welchem Einzelplan, Kapitel und Titel des hessischen Landeshaushalts werden diese Einnahmen beziehungsweise die aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung resultierenden Mehreinnahmen für das Jahr 2026 und die Folgejahre abgebildet?
3. In welcher Weise unterscheiden sich die unter Frage 2 genannten Mittel haushaltstechnisch von den im Einzelplan 04, Kapitel 04 03, Förderprodukt 002, Titel 231 veranschlagten Bundesmitteln für die investive Förderung des Ganztagsausbaus?
4. In welcher Höhe sollen die auf Hessen entfallenden Mittel zur Beteiligung des Bundes an den laufenden Betriebskosten des Ganztags ab 2026 an die Kommunen beziehungsweise die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergegeben werden?
5. Nach welchen Kriterien erfolgt beziehungsweise soll die Verteilung dieser Mittel auf die Kommunen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen?
6. Falls die auf Hessen entfallenden zusätzlichen Bundesmittel beziehungsweise Umsatzsteuereinnahmen nicht vollständig zur Finanzierung der durch den Ganztagsrechtsanspruch entstehenden laufenden Kosten eingesetzt beziehungsweise an die kommunale Ebene weitergegeben werden, in welcher Höhe und für welche Zwecke werden sie anderweitig eingesetzt?
7. In welcher Höhe beteiligt sich das Land Hessen zusätzlich mit eigenen Landesmitteln an den durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung entstehenden laufenden Betriebskosten, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2026 bis 2030?
8. Von welchen zusätzlichen laufenden Kosten für Land, Kommunen und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der schrittweisen Einführung des Ganztagsrechtsanspruchs geht die Landesregierung für die Jahre 2026 bis 2030 jeweils aus?

9. In welchem Umfang decken die auf Hessen entfallende Bundesbeteiligung sowie gegebenenfalls ergänzende Landesmittel nach Einschätzung der Landesregierung die bei den Kommunen und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden zusätzlichen laufenden Kosten?
10. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Kommunen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durch den schrittweise anwachsenden Rechtsanspruch entstehenden laufenden Personal-, Sach- und Betriebskosten dauerhaft finanzieren können?

Wiesbaden, 24. August 2026



René Rock